



SATZUNG des Vereins

Verbund Sozialpädagogischer Projekte e.V. Dresden

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verbund Sozialpädagogischer Projekte e.V. Dresden (nachfolgend auch: VSP). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe zu realisieren, Bildung, Beschäftigung und Soziokultur zu fördern. Diese Ziele sollen mit Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden, vorrangig der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erreicht werden.
- (2) Insbesondere verfolgt der Verein den Zweck, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Nationalität, ohne Unterscheidung ihrer Religionszugehörigkeit und ihres Geschlechts, mit oder ohne körperliche, physische und psychische Behinderung/Beeinträchtigung bei der Verwirklichung ihrer Rechte zu unterstützen. Dabei sollen die gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensgestaltung, die gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion) sowie die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frau und Mann nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben unterstützt und gefördert werden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Initiierung, Förderung, Unterstützung und Betrieb von
 - Beratungs-, Betreuungs- und Freizeiteinrichtungen
 - Schaffung von Einrichtungen der beruflichen und schulischen Bildung
 - Schaffung von gemeinwesen- und lebensweltorientierten Projekten und Einrichtungen.
 - b) Information der Allgemeinheit und der Fachöffentlichkeit über gesellschaftlich aktuelle Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien.

- c) wissenschaftliche Reflexion und Vermittlung der pädagogischen Praxis.
- (4) Der Satzungszweck kann auch durch Kooperation mit Dritten, die entsprechend den Zielen und Zwecken des Vereins tätig werden, realisiert werden.
- (5) Der Verein ist weltanschaulich nicht gebunden und überparteilich.

§ 4 Grundsätze der Struktur des Vereins

- (1) Die Arbeit des Vereins ist getragen von der sozialen Verantwortung für die Mitmenschen. Diese Verantwortung geht von der Reflexion der sozialen Verhältnisse aus. Die Arbeit ist ausgerichtet auf ein gleichberechtigtes Zusammenwirken der Mitglieder des Vereins nach dem Prinzip der Selbstverwaltung. Durch den konzeptionell subjekt-orientierten Ansatz werden Akzeptanz, Beteiligungs- und Selbstbestimmungsprozesse im Miteinander gefördert.
- (2) Die inhaltlich fachliche Tätigkeit des VSP wird durch die interne Fachberatung begleitet.

§ 5 Vermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet aktive und fördernde Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins können seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach 6-monatiger ununterbrochener aktiver Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis werden, wenn sie die Richtlinien und Ziele des VSP akzeptieren und unterstützen.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das fördernde Mitglied ist den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch zur und in der Mitgliederversammlung nicht antrags- und nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitgliedes im Verein endet in jedem Falle mit der rechtswirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei aktiven und

fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.

- (5) Das Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Verbundrates (§ 10) oder auf Antrag eines Mitglieds ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Art und Weise die Interessen und die Ziele des Vereins verletzt oder dem Vereinszweck zuwider handelt. Dem Mitglied ist vor Ausschluss – spätestens in der Mitgliederversammlung – die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds erfordert die Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Ein Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbundrat zu erfolgen. Diese muss unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen jeweils zum 15. des Monats vorliegen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder des Vereins entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Wird durch ein Mitglied der Beitrag in unmittelbarer Folge zweimal nicht bezahlt, kann es ausgeschlossen werden. Insoweit gilt § 6 Absatz 5 der Satzung entsprechend.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 9)
 - der Vorstand (§ 13)
 - der Verbundrat (§ 10)
 - die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer als besondere Vertreter (§ 8 Abs.2)
 - Einrichtungsvertreterin/Einrichtungsvertreter (§ 11) als besonderer Vertreter
 - das Finanzgremium (§ 12) als besonderer Vertreter
- (2) Der Verein hat eine Geschäftsführung.
Die Aufgaben werden im Geschäftsverteilungsplan des VSP geregelt.
- (3) Der Verein hat eine Fachberatung.
Die Aufgaben werden im Geschäftsverteilungsplan des VSP geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien und Ziele für den Verein. Sie berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über solche, die für die Entwicklung der Arbeit des Vereins wichtig im Sinne des § 3 der Satzung sind. Die Beschlüsse, Richtlinien und Ziele sind für die Organe und Einrichtungen verbindlich und von den Mitgliedern in eigener Verantwortung zu verwirklichen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse oder Gremien mit der zeitweiligen oder ständigen Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Die Befugnisse und Bedingungen des Auftrages sind schriftlich festzulegen. Die Ausschüsse oder Gremien geben sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung und Abberufung, Abschluss und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - Bestellung und Abberufung der Verbundratsmitglieder,
 - Bestellung und Abberufung der Einrichtungsvertreter/in
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Finanzgremiums,
 - Aufnahme von Mitgliedern nach § 6 der Satzung,
 - Abstimmung und Bestätigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - Annahme oder Ablehnung von Anträgen in der Mitgliederversammlung,
 - Entlastung der Mitglieder des Verbundrates, der Mitglieder des Finanzgremiums und der Geschäftsführung,
 - Bestellung der Rechnungsprüfung
 - Satzungsänderungen
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder durch mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Verbundrat verlangt wird.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch die Geschäftsführung. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an die Geschäftsführung zu richten, die/der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, was zu unterbleiben hat, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer sich

unmittelbar anschließenden Frist von 30 Kalendertagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist anzugeben, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist. Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anders bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und bedürfen zudem der Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Protokollantin/dem Protokollanten, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und einem Verbundratsmitglied zu unterzeichnen.
- (11) Die Rechnungsprüfung prüft das Rechnungswesen des Vereins und informiert die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10 Verbundrat

- (1) Der Verbundrat berät und beschließt entsprechend den Richtlinien und Zielen des VSP über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz § 9 der Mitgliederversammlung bzw. nach § 12 dem Finanzgremium vorbehalten sind.
Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Verbundrat besteht aus mindestens 5 aktiven Mitgliedern, einer(m) Vertreter(in) der Geschäftsführung und einem Mitglied der Fachberatung. Das Mitglied der Fachberatung ist nicht stimmberechtigt. Die Verbundratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der(s) Vertreter(in) der Geschäftsführung jeweils einzelnen für 2 Jahre gewählt und abberufen. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Führung der einrichtungsübergreifenden Geschäfte des VSP kann der Verbundrat der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer entsprechend der Geschäftsordnung des Verbundrats übertragen.
- (4) Der Verbundrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Seine Mitglieder erhalten für diese Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, sie sind in dieser Eigenschaft unentgeltlich tätig. Die Mitglieder des Verbundrats haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (5) Der Verbandsrat kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse oder Gremien mit der zeitweiligen Wahrung von Aufgaben beauftragen. Die Befugnisse und Bedingungen des Auftrages sind schriftlich festzulegen.
- (6) Der Verbandsrat tagt in der Regel öffentlich für aktive Mitglieder des VSP. Er kann in begründeten Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Beschlüsse hat der Verbandsrat innerhalb einer Woche verbundintern bekanntzugeben.
- (7) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Verbandsratsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsratsmitglieder getroffen. Das Widerspruchsverfahren wird in der Geschäftsordnung des Verbandsrates geregelt.

§ 11 Einrichtungsvertreterin/Einrichtungsvertreter

- (1) Eine Einrichtung definiert sich durch den Ort mit eigenständiger Adresse und eigenständigem Aufgabengebiet. Zu einer Einrichtung gehören mindestens 2 VSP-Mitglieder (mit Ausnahme der Anlaufphase von max. 3 Jahren). Sie kann auch aus mehreren Teams bestehen.
- (2) Jede Einrichtung ist berechtigt, durch einfache Wahl eine Einrichtungsvertreterin/einen Einrichtungsvertreter zu bestimmen. Voraussetzung ist die aktive Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Die Einrichtungsvertreterin/der Einrichtungsvertreter ist im Sinne des § 30 BGB für Rechtsgeschäfte seines Verantwortungsbereiches, die in der Geschäftsordnung des Verbandsrates sowie der Geschäftsordnung der Einrichtung festgeschrieben sind, vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung hat zur Voraussetzung, dass zuvor die Einrichtungsvertreterin/der Einrichtungsvertreter durch die Mitgliederversammlung rechtsverbindlich bestätigt worden ist. Die Einrichtungsvertreterin/der Einrichtungsvertreter erhält für diese Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, sie/er wird insoweit unentgeltlich tätig.

§ 12 Finanzgremium

- (1) Das Finanzgremium besteht aus mindestens 5 aktiven Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Einrichtungen vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Das Finanzgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (3) Das Finanzgremium berät den Verbandsrat in einrichtungsübergreifenden Finanzangelegenheiten des Vereins und stellt ein Finanzcontrolling sicher. Seine Mitglieder werden in dieser Eigenschaft unentgeltlich tätig, erhalten hierfür keine Vergütung. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins und wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bestellung und Abberufung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Vertreter/innen der Fachberatung, die/ der Vertreter(in) der Geschäftsführung und Verbundratsmitglieder können nicht in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (entsprechend § 26 BGB) durch jedes seiner Vorstandsmitglieder allein vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für diese Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, sie sind insoweit unentgeltlich tätig. Sie haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Er fasst seine Beschlüsse entsprechend den Richtlinien und Zielen des VSP. Seine Beschlüsse sollen soweit gesetzlich zulässig nur auf Antrag eines der anderen Organe des VSP erfolgen.
Die Beschlusslage anderer Organe des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung und des Verbundrats sind in jedem Falle zu beachten.
- (4) Der Vorstand bevollmächtigt den Verbundrat zur Führung der laufenden Geschäfte des VSP entsprechend § 10 der Satzung.

§ 14 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins soll im Rahmen der Liquidation das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Dresden fallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, den 14.05.07, geändert am 13.07.2007, geändert am 25.11.2013, geändert am 28.04.2015, geändert am 24.11.2015, geändert am 26.04.2016